



**SUISA**  
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

---

## **Tarif A 2018 – 2018**

### ***Sendungen der SRG SSR***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 6. November 2017 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 225 vom 20. November 2017.

## **SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (nachstehend SRG SSR) und alle ihre Unternehmenseinheiten und Tochtergesellschaften für ihre Tätigkeiten als Radio- und Fernseh-Unternehmen.
- 2 Die folgende Verwendung der SRG SSR -Sendungen bilden Gegenstand besonderer Tarife:
  - Weiterverbreitung durch Kabelnetz-Betriebe, unabhängig davon, ob diese Weiterverbreitung eine Weitersendung oder eine Mitwirkung an einer Erstsendung darstellt;
  - Übernahme durch andere Sende-Unternehmen;
  - Wahrnehmbarmachen der Sendungen;
  - die Vervielfältigung und Verbreitung von Sendungen auf Ton- oder Tonbildträgern zur Abgabe ans Publikum.
- 3 Nicht durch diesen Tarif geregelt sind Sendungen im Rahmen eines Abonnements-Radios und –Fernsehens.

## B. Verwendung der Musik, Gegenstand des Tarifs

- 4 Unter „Musik“ werden alle urheberrechtlich geschützten Werke der nichttheatralischen Musik, mit oder ohne Text, verstanden, die zu dem von der SUISA verwalteten Weltrepertoire gehören.
- 5 Dieser Tarif bezieht sich auf die folgenden Verwendungen von Musik:
  - das Senden von Musik durch die Programme der SRG SSR mittels jeder technischen Möglichkeit, einschliesslich der Sendung über Satellit von der Schweiz oder Liechtenstein aus und im Internet;
  - das Zugänglichmachen von in Sendungen enthaltener Musik in Verbindung mit deren Sendung im Sinne von Art. 22 c Abs. 1 lit. a-c URG;

Mit der Entschädigung gemäss Abschnitt C sind auch die Nutzungen von Archivwerken von Sendeunternehmen im Sinne von Art. 22a URG sowie von verwaisten Werken im Sinne von Art. 22b URG abgegolten, soweit sie für die vorstehend genannten Verwendungsarten genutzt werden.

Mit der Entschädigung gemäss Abschnitt C ist auch das Recht zum Aufnehmen der Musik auf Tonträger oder Tonbildträger durch die SRG SSR selbst oder auf ihre Veranlassung abgegolten, wenn diese Träger zu Sendungen oder Verbreitungen im Internet der SRG SSR und zu Sendungen oder Verbreitungen im Internet anderer Sender verwendet werden. Für alle anderen Verwendungen bedarf es einer besonderen Bewilligung der SUISA.

- 6 Die SUIISA verfügt nicht über die Persönlichkeitsrechte der an der Musik Berechtigten: Der Sender beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produktionen.

Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbespots und ähnlichen Produktionen mit Reklamecharakter bedarf stets einer besonderen Bewilligung der SUIISA oder der Rechteinhaber.

- 7 Die SUIISA verfügt nicht über die Rechte
- der Regisseure, weiterer Filmgestalter,
  - der Urheber von Bildern und Fotografien;
  - der ausübenden Künstler an ihren Leistungen;
  - der Hersteller von Tonträgern oder Tonbildträgern an ihren Erzeugnissen;
  - der Sendeanstalten an ihren Programmen.

## C. Entschädigung

- 8 Für die Festlegung der Entschädigungen dieses Tarifs sind die jährlichen Einnahmen der SRG SSR (nachstehend Ziffer 9) sowie der Musikanteil der Programme massgebend.

- 9 Als Einnahmen der SRG SSR im Sinne von Ziffer 8 gelten die jährlichen Bruttoeinnahmen aus der Tätigkeit der SRG SSR als Sendeunternehmen (einschliesslich der Einnahmen aus ihrer Internetpräsenz), so insbesondere

- der Anteil der SRG SSR aus der Abgabe gemäss RTVG und allfällige weitere Gebühren und Subventionen der öffentlichen Hand.
- Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen, aus dem Verkauf von Sendeplätzen und aus Anzeigen und Werbung auf ihrer Webseite
- Erträge aus Sponsoring, abzüglich pauschal 15 %.
- Einnahmen aus der Zuhörer-/Zuschauerbeteiligung, Wettbewerben und Aktionen. Als Einnahmen gelten die vom Zuhörer/Zuschauer bezahlten Beträge nach Abzug der Telekomkosten.
- Die Einnahmen, welche die SRG SSR jährlich für den Verkauf von Werbezeit in den Fernsehprogrammen erzielt.

Nicht in die Berechnung einbezogen werden mit der Sendetätigkeit nicht zusammenhängende Erträge wie z. B. Erträge auf Finanzanlagen.

Bei der Berechnung der Einnahmen wird in der Regel auf die von der internen Kontrollstelle der SRG SSR bestätigten Werte abgestellt. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn wesentliche Einnahmen im Sinne dieses Tarifs direkt bei Tochtergesellschaften oder bei Dritten anfallen.

- 10 Unter Berücksichtigung der Einnahmen der SRG SSR, ihrer Zuordnung auf die Bereiche Radio und Fernsehen (entweder direkt – z. B. für die Empfangsgebühren oder die Werbeeinnahmen – oder im Verhältnis der auf diese Bereiche entfallenden Kosten), und unter Berücksichtigung der Musikanteile in den Programmen der SRG SSR ergeben sich folgende jährliche Entschädigungen ab 2018:

Radio (einschliesslich der Nutzungen im Internet): CHF 17.9 Millionen

Fernsehen  
(einschliesslich der Werbespots und Nutzungen im Internet): CHF 14.8 Millionen

**Gesamt: CHF 32.7 Millionen**

Sofern die Gesamteinnahmen der SRG SSR in einem bestimmten Jahr im Vergleich zu den Gesamteinnahmen des Vorjahres um mehr als 5 % nach oben oder unten abweichen, werden die Entschädigungen für dieses bestimmte Jahr im gleichen Verhältnis angepasst.

Die SRG SSR wird die SUIISA quartalsweise über ihre Einnahmen im laufenden Jahr sowie über ihre erwarteten Einnahmen für das gesamte Jahr informieren.

Bei Bekanntgabe eines politischen Entscheids oder bei Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses mit wesentlichem Einfluss auf ihre Einnahmen informiert die SRG SSR die SUIISA unverzüglich

- 11 Alle in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese von der SRG SSR zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2017: Normalsatz 8 % / reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

## D. Auskünfte über die Einnahmen

- 12 Zusätzlich zu den Informationen gemäss Ziffer 10 teilt die SRG SSR der SUIISA jährlich spätestens bis Ende April alle Angaben zu ihren Einnahmen des Vorjahres gemäss Ziffer 9 mit.

Die SUIISA kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen.

## E. Zahlung

- 13 Die SRG SSR entrichtet der SUIISA jährlich sechs Zwei-Monats-Raten a konto, die jeweils am letzten Tag der geraden Monate fällig sind. Die Höhe dieser Raten entspricht 1/6 der voraussichtlichen Jahresentschädigungen .

Im Falle einer Anpassung der Entschädigungszahlung gemäss Ziffer 10 erstellt SUIISA bis zum 31. Juli des folgenden Jahres eine Schlussabrechnung über das vergangene Jahr, deren Saldo innert 30 Tagen auszugleichen ist.

## F. Verzeichnisse der gesendeten Werke

14 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, meldet die SRG SSR der SUIZA laufend während des Jahres in elektronisch verarbeitbarer Form alle gesendete Musik mit folgenden Angaben:

- Titel und Sendedauer des Musikwerks, Name des Komponisten, oder falls vorhanden ISRC-Nr.
- bei Filmen zusätzlich auch Titel und Originaltitel des Films, Name des Regisseurs, Produktionsjahr, bei Eigenproduktionen auch das cue Sheet und, falls vorhanden, die SUIZA- und die ISAN-Nr.
- bei Werbespots die SUIZA-Nr. und den an den Werbeauftraggeber fakturierten Betrag pro Werbespot
- für alle Sendungen Sendezeit und Sendedauer.

Darüber hinaus liefert die SRG SSR der SUIZA auf Verlangen alle verfügbaren Informationen, aus denen hervorgeht, ob ein bestimmtes musikalisches Werk zum Abruf im Sinne von Ziffer 5 zugänglich gemacht ist sowie in diesem Fall die entsprechenden Angaben zur Art des Angebots (Streaming, Download etc.), dem Kontext, in dem das Werk angeboten wird und dem Umfang der Nutzung durch die Öffentlichkeit.

15 Die SRG SSR sorgt dafür, dass der SUIZA alle Werbespots, die zur Ausstrahlung vorgesehen sind und für welche noch keine Bewilligung vorliegt (sog. SUIZA-Nummer), vorgängig gemeldet werden.

Die SUIZA erteilt der SRG SSR ihr "OK zur Ausstrahlung" (sog. SUIZA-Nummer) und stellt damit die Sender von Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Musiksenderechte frei.

Das Einverständnis der SUIZA gilt ohne Gegenbericht innert 5 Geschäftstagen der SUIZA seit Erhalt der Meldung als erteilt. Die SRG SSR strahlt keine Werbespots aus für welche keine SUIZA- Bewilligung vorliegt.

In dringenden Fällen kann die SRG SSR einen Werbespot selbst mit einer SUIZA-Nummer versehen, wenn rechtzeitig zur Sendung noch keine SUIZA-Bewilligung vorliegt. Zu diesem Zweck erhält die SRG SSR einen entsprechenden Nummernblock von der SUIZA. Sofern die SRG SSR selbst eine SUIZA-Nummer für einen Werbespot vergibt, teilt sie dies der SUIZA am auf die erstmalige Sendung folgenden Geschäftstag unter Angabe der folgenden Informationen mit:

- Titel des Werbespots
- Name des beworbenen Produkts
- Dauer des Werbespots
- vergebene SUIZA-Nummer
- vollständige Kontaktdaten des Werbeauftraggebers

Die Erlaubnis zur Vergabe einer SUIZA-Nummer für einen Werbespot gilt nur in Fällen, in denen die SRG SSR den Auftrag zur erstmaligen Sendung des Werbespots weniger als einen Geschäftstag vorher erhält.

## **G. Gültigkeitsdauer**

16 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 gültig.

Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden. Er kann in jedem Fall revidiert werden wenn die SRG SSR Werbung in den Radioprogrammen einführt.

17 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2023, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.

18 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentcheid der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.